

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 5 4

vom 26. März 1919.

Anwesend sämtliche Kabinettsmitglieder, aufgenommen Staatssekretär
Ing. Z e r d i k.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

Dauer: 15.30 – 18.30 Uhr.

Reinschrift (11 Seiten), Konzept

Inhalt:

1. Vorbereitung der Parlamentstagung.
2. Einsetzung einer Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten.
3. Ernennungen beim Verwaltungsgerichtshof.
4. Landtagswahlordnung für Steiermark.
5. Steiermärkisches Landesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.G.Bl. Nr. 8, über die Benützung, Ableitung und Abwehr der Gewässer.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof.
7. Gesetzentwurf, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.
8. Gesetzentwurf über die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel, der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen.
9. Gesetzentwurf über die Bezüge der Volksbeauftragten.
10. Gesetzentwurf, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe.
11. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.
12. Organisationsstatut der W.E.W.A.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5 betr. Rechtsauffassung des Kabinettrates hinsichtlich der Anwendung des seit 15. März geltenden neuen Gesetzes über die Volksvertretung bezüglich neuer Landesgesetze (1 Seite)

1.

Vorbereitung der Parlamentstagung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Hauptausschuss der Nationalversammlung heute Vormittag getagt und beschlossen habe, dass in der morgigen Sitzung der Nationalversammlung keine Debatte über die Regierungserklärung abgeführt werden solle. In dieser Sitzung wären die Regierungsvorlagen einzubringen und allenfalls von den Ressortchefs kurz zu begründen. Mit der Zuweisung der Vorlagen in die Ausschüsse mit der Wahl dieser Ausschüsse und mit allfälligen Interpellationsbeantwortungen wäre die Tagesordnung dieser Sitzung erschöpft. Die eigentliche politische Debatte werde erst am Mittwoch der nächsten Woche stattfinden.

2.

Einsetzung einer Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten.

Der Vorsitzende kommt auf den am 19. März d. J. gefassten Beschluss des Kabinettrates zurück, wonach zum Präsidenten der einzusetzenden Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten der frühere Staatssekretär M a y e r, zu Vizepräsident Hofrat Professor Aemilian S c h ö p f e r und ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei ernannt wurden. Die christlich-soziale Partei habe dagegen Einsprüche erhoben, dass Hofrat Schöpfer von seiner bisheriger: Funktion als Vorsitzender der vom Staatsrate bestellten Kommission abberufen werden solle.

Nach einer längeren Debatte, welche vertraulichen Charakter trägt, beschließt der Kabinettsrat über Anregung des Staatssekretärs Dr. B a u e r in Abänderung des Kabinettsratsbeschlusses vom 19. März d. J., dass in dem aufzuarbeitenden Gesetzentwürfe eine Kommission mit einem Vorsitzenden und einem Vorsitzenden-Stellvertreter vorzusehen sein werde« Dieser Kommission werde eine besondere Dienststelle im Staatsamte für Heerwesen unter Leitung eines von der Kommission bestellten und dem genannten Staatsamte unterstellten Amtsleiters beizugeben sein. Zum Vorsitzenden der Kommission wird Hofrat Professor Dr. Aemilian S c h ö p f e r, zum Leiter der Dienststelle der frühere Staatssekretär

M a y e r bestellt.

3.

Ernennung beim Verwaltungsgerichtshofe.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Personalamte des Verwaltungsgerichtshofes Vorschläge für die Ernennung von drei Räten dieses Gerichtshofes erstattet worden seien. Er stehe auf dem Standpunkte, dass es nicht angehe, schon im gegenwärtigen Zeitpunkte neue Ernennungen zu vollziehen, zumal der Stand der Mitglieder dieses Gerichtshofes bei dessen Neuerrichtung, dem Bedarf entsprechend, wesentlich verringert wurde.

Der Kabinettsrat teilt diese Auffassung und ermächtigt den Vorsitzenden, den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes hievon in Kenntniss zu setzen.

4.

Landtagswahlordnung für Steiermark.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark neue Landtagswahlordnung beschlossen habe. Der sprechende Staatskanzler beabsichtige in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht gegen diesen Gesetzesbeschluss namens der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben und daher der sofortigen Kundgebung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt dem Vorsitzenden die diesfalls erbetene Ermächtigung.

5.

Steiermärkisches Landesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.G.Bl. Nr. 8, über die Benützung, Ableitung und Abwehr der Gewässer.

Der Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung am 28. Jänner d. J. ein Gesetz beschlossen habe, womit das Gesetz vom 18. Jänner 1872, L.G.Bl. Nr. 8, über die Benützung, Ableitung und Abwehr der Gewässer abgeändert wird. Der steiermärkische Landesrat habe diesen Beschluss dem Staatsamte des Innern behufs Einholung der Genehmigung des Staatsrates vorgelegt. Dieses Gesetz gebe zu mehrfachen Einwendungen Anlass, zumal die Staatsregierung sich mit der Absicht trage, schon in der nächsten Zeit den Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes sowie eines Elektrizitätsgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, weshalb es nicht zweckentsprechend sei, im gegenwärtigen Zeitpunkte Teile dieser Materie durch Novellierung der in Geltung stehenden Landeswasserrechtsgesetze abzuändern.

Der Kabinettsrat beauftragt die zuständigen Staatsämter zunächst Vertreter nach Graz zu entsenden, welche die Aufgabe hätten, mit der Landesregierung über die bestehenden Bedenken im kurzen Wege zu verhandeln.

Bei diesem Anlasse stellt der Kabinettsrat folgendes fest:

Das Gesetz: vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung ist am Tage seiner Kundmachung (15. März 1919) in Wirksamkeit getreten. Infolgedessen fallen Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen, die vor dem 15. März 1919 gefasst wurden, nicht unter dieses Gesetz.

Für sie gilt noch die Bestimmung des Artikels 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl. Nr. 5, wonach an Stelle der ehemaligen Sanktion des Kaisers der Beitritt des Staatsrates notwendig war und zwar mit der im Artikel 6 des Gesetzes über die Staatsregierung begründeten Änderung, dass nunmehr dieses Recht des Staatsrates von der Staatsregierung ausgeübt wird.

Die noch bei der Staatsregierung anhängigen Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen, welche der Staatsrat vor seinem Außerkrafttreten nicht mehr behandeln konnte, werden daher noch vom Kabinettsrate als dem Rechtsnachfolger des Staatsrates in der für den letzteren vorgesehenen Weise zu erledigen sein.

Für die nach dem 15. März 1919 beschlossenen Landesgesetze gilt das neue Gesetz mit der Maßgabe, dass als Anfangstermin des Fristenlaufes der Tag des Einlangens des Gesetzesbeschlusses im zuständigen Staatsamte anzusehen ist.

Diese Rechtsauffassung des Kabinettsrates wäre sämtlichen Landesregierungen mitzuteilen.

5.

Gesetzentwurf, betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof einbringen zu dürfen.

7.

Gesetzesentwurf, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen einbringen zu dürfen.

8.

Gesetzesentwurf, über die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel, der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen.

Der Vorsitzende erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Adels, gewisser Ehrentitel, der weltlichen Ritter- und Damenorden und der Ehrenzeichen einbringen zu dürfen.

Bei der hierüber sich entwickelnden Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. B a u e r, Dr. S c h u m p e t e r und Dr. L ö w e n f e l d - R u s s beteiligten, tritt die Auffassung zutage, dass die Aufhebung der bereits verliehenen Orden und Ehrenzeichen insbesondere bei den Militärpersonen und bei den Beamten Missstimmung hervorrufen würde. Es wurde unter anderem auch darauf hingewiesen, dass der Besitz der Tapferkeitsmedaillen mit Bezügen verbunden sei, deren Aufrechterhaltung bereits zugesagt wurde. Der Kabinettsrat beschließt, diesen Erwägungen durch Streichung des § 5 (Aufhebung der Orden und Ehrenzeichen) Rechnung zu tragen und erteilt die Ermächtigung zur Einbringung des in diesem Sinne abgeänderten Gesetzentwurfes.

9.

Gesetzentwurf über die Bezüge der Volksbeauftragten.

Der Vorsitzende erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes die Bezüge der Volksbeauftragten.

Über Anregung des Staatssekretärs Dr. B a u e r, der darauf hinweist, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für die regierungsseitige Einbringung eines derartigen Gesetzentwurfes nicht günstig sei, beschließt der Kabinettsrat, von der Vorlage dieses Entwurfes abzusehen und dessen Einbringung der Initiative der drei Parteien der Nationalversammlung zu überlassen.

10.

Gesetzentwurf, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe.

Staatssekretär Dr. v o n B r a t u s c h erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe im

ordentlichen Verfahren. Nach diesem Entwurfe würde die Todesstrafe lediglich für den Fall des Standrechtes und für den Kriegsfall aufrecht bleiben.

Der Kabinettsrat stimmt dem Gesetzentwurfe mit der Maßgabe bei, dass die Bestimmung über die Aufrechterhaltung der Todesstrafe für den Kriegsfall aus dem Gesetzentwurfe zu eliminieren sei, und erteilt sohin die Ermächtigung zur Einbringung des entsprechend abgeänderten Gesetzentwurfes.

11.

Vollzugsanweisung, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.

12.

Organisationsstatut des W.E.W.A.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Organisationsstatuts des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes vor.

Der Kabinettsrat genehmigt dieses Statut und bestellt den sprechenden Unterstaatssekretär zum Präsidenten des bezeichneten Amtes.

KRP 54 vom 26. März 1919

Beilage zu Punkt 5 betr. Rechtsauffassung des Kabinettrates hinsichtlich der Anwendung des seit 15. März geltenden neuen Gesetzes über die Volksvertretung bezüglich neuer Landesgesetze (1 Seite)

Das Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung ist am Tage seiner Kundmachung /15. März 1919/ in Wirksamkeit getreten. Infolgedessen fallen Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen, die vor dem 15. März 1919 gefasst wurden, nicht unter dieses Gesetz.

Für sie gilt noch die Bestimmung des Artikels 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl.Nr. 5, wonach an Stelle der ehemaligen Sanktion des Kaisers der Beitritt des Staatsrates notwendig war, und zwar mit der im Artikel 6 des Gesetzes über die Staatsregierung begründeten Änderung, dass ^{nimmehr} dieses Recht des Staatsrates von der Staatsregierung ausgeübt wird.

Die noch bei der Staatsregierung anhängigen Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen, welche der Staatsrat vor seinem Ausserkrafttreten nicht mehr behandeln konnte, werden daher noch vom Kabinettsrate als dem Rechtsnachfolger des Staatsrates in der für den letzteren vorgesehenen Weise zu erledigen sein.

Für die nach dem 15. März 1919 beschlossenen Landesgesetze gilt das neue Gesetz mit der Massgabe, dass als Anfangstermin des Fristenlaufes der Tag des Einlangens des Gesetzesbeschlusses im zuständigen Staatsamte anzusehen ist.



Herrn Hofschreider Fenz

000001